

Kreisschreiben

an die Präsidentinnen und Präsidenten
der Einwohnergemeinden des Kantons Schaffhausen

betreffend die Wahl der

Schaffhauser Mitglieder des Ständerates

für die 52. Amtsdauer 2024-2027

In Anwendung von Art. 24 der Kantonsverfassung und Art. 21 des kantonalen Wahlgesetzes hat der Regierungsrat in seiner Sitzung vom 28. März 2023 die Wahl der Schaffhauser Mitglieder des Ständerates auf

Sonntag, 22. Oktober 2023

sowie an den zwei dem Abstimmungssonntag vorangehenden Tagen (Freitag, 20. Oktober, und Samstag, 21. Oktober 2023) angesetzt.

Wir geben den Präsidentinnen und Präsidenten der Einwohnergemeinden hiervon Kenntnis mit der Einladung, die erforderlichen Vorkehrungen für diese Wahlen zu treffen, wobei wir besonders auf Folgendes aufmerksam machen:

1. Die Wahl ist gemäss kantonalem Wahlgesetz vom 15. März 1904 (SHR 160.100) durchzuführen.
2. Gemäss Art. 150 Abs. 2 der Bundesverfassung hat der Kanton Schaffhausen zwei Mitglieder in den Ständerat zu wählen.
3. Wählbar sind alle im Kanton stimmberechtigten Schweizerinnen und Schweizer.
4. Die Ermittlung des Wahlergebnisses erfolgt nach dem absoluten Mehr, welches auf Grund der eingegangenen gültigen Stimmen berechnet wird (Art. 24 des kantonalen Wahlgesetzes).

5. In Bezug auf die Gültigkeit der Stimmzettel ist für diese Mehrheitswahl (Majorzwahl) Art. 59 des Wahlgesetzes zu beachten: Die teilweise oder gänzliche Ungültigkeit eines Stimmzettels beurteilt sich nach folgenden Bestimmungen:
- a) ein Stimmzettel, welcher mehr Namen enthält, als Wahlen zu treffen sind, ist ungültig;
 - b) ein Stimmzettel, welcher weniger Namen enthält, als Wahlen zu treffen sind, ist gültig;
 - c) ein Name, welcher auf einem Stimmzettel mehrfach eingetragen ist, wird nur einmal gezählt;
 - d) die Person muss so bezeichnet sein, dass über deren Identität kein Zweifel herrschen kann, widrigenfalls zählt der Name nicht;
 - e) ungenaue Stimmzettel sind ungültig, soweit sie ungenau sind, die genauen Bezeichnungen sind gültig;
 - f) nicht amtliche oder anders als handschriftlich ausgefüllte Stimmzettel sind, unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen über das proportionale Wahlverfahren, ungültig;
 - g) Stimmzettel, welche ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten, sind ungültig;
 - h) enthält ein Stimmkuvert für die gleiche Wahl mehr als einen Stimmzettel, sind sämtliche ungültig.

Über die Gültigkeit eines Stimmzettels entscheidet das Wahlbüro.

6. Für die vorzeitige Stimmgabe sind alle oder einzelne Urnen während einer bestimmten Zeit aufzustellen, oder es ist den Stimmberechtigten Gelegenheit zu geben, den Stimmzettel in einem verschlossenen Umschlag der Gemeindekanzlei abzugeben (Art. 19 Abs. 3 Wahlgesetz).
7. Die Staatskanzlei liefert für die Wahl:
- a) die Stimmzettel;
 - b) die Protokollformulare;
 - c) ein Schema für die sofortige Meldung.
8. Die Wahlresultate sowie die statistischen Angaben über die Stimmbeteiligung sind sofort der Staatskanzlei (Telefon 052 632 73 62), per Fax (052 632 72 00) oder per Mail (abstimmungen@sh.ch) mitzuteilen.

Das ausgefüllte Protokollformular ist am Montag, 23. Oktober 2023, im separaten Umschlag (mit den Akten für die Nationalratswahlen) der Staatskanzlei abzuliefern.

Schaffhausen, 28. März 2023

Der Staatsschreiber-Stv.:

Christian Ritzmann